

Historische Forschungen

Band 102

**Reformierte Staatslehre
in der Frühen Neuzeit**

Herausgegeben von

Heinrich de Wall



Duncker & Humblot · Berlin

Reformierte Staatslehre in der Frühen Neuzeit

Historische Forschungen

Band 102

Reformierte Staatslehre in der Frühen Neuzeit

Herausgegeben von

Heinrich de Wall



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten

© 2014 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Konrad Triltsch GmbH, Ochsenfurt

Druck: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0344-2012

ISBN 978-3-428-14238-5 (Print)

ISBN 978-3-428-54238-3 (E-Book)

ISBN 978-3-428-84238-4 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Der vorliegende Band dokumentiert Referate einer Tagung unter dem Oberthema „Reformierte Staatslehre in der frühen Neuzeit“, die die Johannes-Althusius-Gesellschaft zur Erforschung der Naturrechtslehren und der Verfassungsgeschichte des 16. bis 18. Jahrhunderts e. V. im Jahr 2010 in Erlangen veranstaltet hat. Dabei boten das Calvin-Jahr 2009, in dem des 500. Geburtstages des Reformators gedacht wurde, und das seit einiger Zeit verstärkte wissenschaftliche Interesse an den konfessionellen Bezügen der frühneuzeitlichen Staatslehre den Anlass, gerade die reformierte Tradition, zu der der Namensgeber der Gesellschaft gehört, in den Blick zu nehmen und über die Erkenntnisse der neueren Diskussion zu reflektieren.

Zu danken ist allen, die an der Durchführung der Tagung und an der Veröffentlichung der Referate mitgewirkt haben – zu allererst den Referenten und darunter ganz besonders denjenigen, die ihre Beiträge zeitnah in druckfertiger Form zur Verfügung gestellt haben. Dank gebührt aber auch der Dr. Alfred Vinzl-Stiftung und der Evangelischen Kirche in Deutschland, die die Tagung mit ihrer finanziellen Unterstützung erst ermöglicht haben, und dem Verlag Duncker und Humblot für die großzügige verlegerische Betreuung.

Erlangen, im Juli 2013

Heinrich de Wall

Inhaltsverzeichnis

<i>Heinrich de Wall</i>	
Reformierte Staatslehre in der frühen Neuzeit – Einleitende Bemerkungen	9
<i>Mathias Schmoeckel</i>	
Die Gewährleistung der Freiheit des Einzelnen als Staatszweck nach Calvin . .	21
<i>Jörg Luther</i>	
Jean Calvin, ein guter Geist des Konstitutionalismus?	51
<i>Robert von Friedeburg</i>	
Von den <i>Ephoren</i> als Institut ständischer Mitbestimmung zur Fundamentalverfassung des Gemeinwesens: Die Entwicklung von Calvin bis hin zu Althusius, Besold und Boxhorn um die Mitte des 17. Jahrhunderts	79
<i>Corrado Malandrino</i>	
The Calvinistic Covenant's Theology and Federalism: the Experience of Althusius	99
<i>Merio Scattola</i>	
Die Lehre vom Vertrag in der Föderaltheologie der ersten englischen Puritaner	133
<i>Lucia Bianchin</i>	
Die Rolle der Gesetze in Johannes Althusius' „ <i>Respublica Christiana</i> “	151
<i>Michael Becker</i>	
Ratio naturalis und sacra auctoritas. Naturrecht und Bibelstellenverweise in Hugo Grotius' „ <i>De iure praedae commentarius</i> “	169
<i>Christoph Strohm</i>	
„ <i>Silete theologi in munere alieno</i> “. Konfessionelle Aspekte im Werk Alberico Gentilis	195
<i>Francesco Ingravalle</i>	
Theologie und politischer Calvinismus im XXVIII. Kapitel der <i>Politica methodice digesta</i> des Johannes Althusius. Beobachtungen.	225
<i>Judith Becker</i>	
Die Rolle der Obrigkeit in reformierten Kirchenordnungen der Frühen Neuzeit	235

<i>Dieter Wyduckel</i>	
Zur Neu-Edition und Übersetzung der <i>Politica</i> des Johannes Althusius	261
Personenverzeichnis	273
Autorenverzeichnis	277

Reformierte Staatslehre in der frühen Neuzeit – Einleitende Bemerkungen

Von *Heinrich de Wall*, Erlangen

A. Von reformierten Lehren zum modernen Verfassungsstaat – Zusammenhänge und Themenkreise

In jüngeren Untersuchungen¹ ist deutlich geworden, dass die Vorstellung, dass eine direkte Linie von Calvin über Althusius zu modernen Vorstellungen demokratischer Verfassungsstaatlichkeit führt, deutlich zu relativieren ist. So wenig eindimensional die von den berühmten Untersuchungen Max Webers zu Tage geförderten Zusammenhänge zwischen calvinistischem Protestantismus und Kapitalismus sind, so problematisch ist es, von der Wiederentdeckung des Johannes Althusius durch Otto von Guericke ausgehend, eine unmittelbare Abfolge von der reformierten Föderaltheologie über Althusius' Vorstellungen über die Organisation der Staatsgewalt zur modernen Demokratie zu ziehen.

Dass die Zusammenhänge sehr viel komplexer sind und dass einfache Zu- und Fortschreibungen von vermeintlichen Kontinuitäten zu hinterfragen sind, wurde auch auf der hier dokumentierten Tagung bestätigt. So wurde beispielsweise darauf aufmerksam gemacht, dass zwischen religiösem Bund und Föderaltheologie einerseits und einer vertraglichen Begründung der Staatsgewalt andererseits deutlich zu differenzieren sei, da der in der Föderaltheologie eine überragende Rolle einnehmende Bund Gottes mit seinem Volk nicht wie der Gesellschaftsvertrag der Staatsvertragslehren als Pakt grundsätzlich Gleichberechtigter verstanden werden kann und auch in der Lehre des 16. und 17. Jahrhunderts nicht so verstanden wurde². Hingewiesen wurde auch darauf, dass die Föderaltheologie nicht nur in den Kontext der vertraglichen Herrschaftsbegründung gestellt, sondern auch als Variante der göttlichen Erwählung politischer Herrschaft gedeutet werden kann³ – insofern steht sie

¹ s. etwa die großen und grundlegenden Arbeiten von *Christoph Strohm*, *Calvinismus und Recht*, Tübingen 2008; *John Witte*, *The Reformation of Rights: Law, Religion, and Human Rights in Early Modern Calvinism*, Cambridge, 2007, s. auch etwa den Tagungsband der Tagung der Althusius-Gesellschaft 2006, *Konfessionalität und Jurisprudenz in der frühen Neuzeit*, hrsg. v. *Christoph Strohm* und *Heinrich de Wall*, Berlin 2009.

² s. in diesem Band bei *Malandrino*, S. 99 und *Scattola*, S. 133.

³ s. in diesem Band bei *Scattola*, S. 134.

aber in einem Spannungsverhältnis zu der säkularisierenden Tendenz, die der vertraglichen Herrschaftsbegründung sonst innewohnt.

Diese Beispiele zeigen, dass es für das Verständnis frühneuzeitlicher Lehren entscheidend ist, die Diskussionszusammenhänge und die Implikationen der verwendeten Begriffe aus dem zeitgenössischen Kontext heraus richtig zu deuten, und nicht den modernen Gebrauch der Worte, der durch eine Entwicklung von mehreren hundert Jahren geprägt ist, einfach in die Vergangenheit zurückzuprojizieren. Entsprechendes gilt für die jeweiligen fachlichen Diskussionszusammenhänge. Es reicht nicht aus, mit dem heutigen, durch eine spezifische fachliche Perspektive geprägten, Blick die Fragestellungen der frühen Neuzeit nachzuvollziehen, bei der die Diskussion über die heutigen Fachgrenzen hinaus in anderen Disziplinen verankert und in anderen Sachzusammenhängen geführt wurde. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass man namentlich die theologischen Implikationen der frühneuzeitlichen Lehren nicht erkennt und die spezifische Verwendung von grundlegenden Begriffen wie „Bund“, „Vertrag“ oder „Gesetz“ missdeutet. Umso wichtiger ist die interdisziplinäre Diskussion und Perspektive: nicht, um den Forderungen aktueller Wissenschaftspolitik nachzukommen, und auch nicht, um die vermeintliche Enge fachspezifischer Methoden zu überwinden – ob derlei in den vielen Großprojekten mit interdisziplinärem Anstrich sinnvoll ist, kann hier nicht entschieden werden. Für die Staatslehre der frühen Neuzeit ist vielmehr entscheidend, dass Theologie und Kirchengeschichte, Rechts- und Verfassungsgeschichte, Ideengeschichte und allgemeine Historie zusammenwirken, um den Sinnzusammenhang der untersuchten Lehren freizulegen.

In der Tagung sind einige Themenkreise herausgegriffen worden, die diese Aufgabe besonders verdeutlichen und bei denen eine genaue Analyse der Wirkungen und Entwicklungslinien notwendig und vielversprechend erscheint. Dabei handelt es sich um Fragenkreise, die in Beiträgen zu ganz unterschiedlichen Theorien und Lehren sowie spezifischen Zeiträumen und Themenstellungen aufgegriffen wurden. Sie stellen daher die einzelnen Beiträge in einen je eigenen Zusammenhang und verdeutlichen damit zugleich den besonderen Sinn und Wert von übergreifenden Fachgesprächen, wie sie in Erlangen geführt wurden.

In mehreren Beiträgen ist nach „konstitutionellen“ Elementen der Staatslehre gefragt worden, wozu die Bindungen und Grenzen der Macht der Obrigkeit, die Frage nach der Rolle des Individuums und der niederen Obrigkeiten und die These von der Freiheitssicherung als Staatszweck gezählt werden können. Bei diesem Themenkreis steht die Einschätzung von Kontinuitäten und Diskontinuitäten, engeren oder weiteren Zusammenhängen zwischen der frühneuzeitlichen und der heutigen Lehre besonders im Vordergrund.

Ein zweiter Themenkreis ist der Zusammenhang der Betrachtungen über Obrigkeit, Recht und Glaube, oder, in den zugehörigen akademischen Disziplinen ausgedrückt, zwischen Politik, Jurisprudenz und Theologie. Gebündelt wird dieser Zusammenhang im Begriff des Gesetzes, der ein Zentralbegriff aller dieser Perspektiven ist und bei dem daher in besonderer Weise nachzufragen ist, ob und inwiefern er in un-

terschiedlichen Sinnschattierungen auftaucht. Ein weiterer zentraler Begriff ist der des Vertrages als Oberbegriff einer Reihe von Erscheinungsformen wie „foedus“, „pactum“, „contractus“ etc. Dass diese Institute in der frühneuzeitlichen Lehre differenziert behandelt wurden, zeigen mehrere Beiträge.

Eine weitere Frage, die mit dem zweiten Themenkreis eng zusammenhängt, ist die nach der Rolle der Religion und – spezieller – der Konfession für die Staatslehre und für die Rechtslehre sowie die Abgrenzung zu anderen, außerreligiösen Diskussions- und Traditionszusammenhängen.

Damit hängt wiederum auch das vierte übergreifende Thema zusammen, nämlich die Verhältnisbestimmung von weltlicher Obrigkeit und weltlichem Recht zu Religion, Kirche und kirchlichem Recht, die gleichsam als ein Paradigma für die beiden vorgenannten Themen gelten kann.

Insgesamt erweisen sich die Zusammenhänge und Traditionslinien, die auf der Grundlage dieser differenzierten Themenbereiche herausgearbeitet werden konnten, als äußerst differenziert und komplex. Gleichwohl kann insgesamt ein positiver Befund formuliert werden. Nicht nur können trotz aller Relativierungen Wurzeln heutigen Staatsdenkens in der reformierten Staatslehre der frühen Neuzeit ausgemacht werden. Sie hat auch eine besondere Prägekraft gehabt.

B. Calvinismus und Verfassungsstaat

Dies darzulegen, steht insbesondere in den Beiträgen Matthias Schmoeckels („Die Gewährleistung der Freiheit des Einzelnen als Staatszweck nach Calvin“, S. 21) und Jörg Luthers („Jean Calvin, ein guter Geist des Konstitutionalismus?“, S. 51) im Vordergrund. Sie wenden sich Elementen der reformierten Lehre zu, die Strukturelemente moderner Verfassungsstaatlichkeit vorwegnehmen und insofern als „konstitutionelle“ Elemente reformierten Staatsdenkens bezeichnet werden können. Beide nehmen insbesondere Johannes Calvin selbst in den Blick. Dabei führt Schmoeckel die Entwicklung von Elementen des Rechtsstaatsgedankens auf die Veränderung des Menschenbildes zurück, zu der die calvinische Theologie führte. So wird der Einfluss Calvins auf die Staatslehre als ein eher indirekter markiert. Schmoeckel zeichnet die Entwicklung der auf Recht und Staat bezogenen Lehren Calvins nach und arbeitet als Elemente einer „Staatslehre Calvins“, soweit von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, den Amtsgedanken, die Lehre von den Staatsformen und den Gedanken der Humanität in der Strafrechtspflege heraus. Calvin sehe das Volk, den Magistrat und das Gesetz als konstitutive Elemente des Staates. Dabei wird die Verpflichtung der Herrschenden betont, durch das Gesetz Gottes Willen und damit das Gemeinwohl zu erfüllen (S. 29). Die religiöse Rückbindung des Gesetzes und damit der religiöse Zusammenhang der „Staatslehre“ werden hier verdeutlicht und bestätigt. Zu den im genannten Sinne „konstitutionellen“ Elementen in der Lehre Calvins gehört auch der Gedanke einer wechselseitigen Bindung